

Nur ungern habe ich meine Marschroute verlassen und einen Einfall in das Domanium der Juristen gemacht, den sie mir hoffentlich nicht verübeln werden. Die Grundlagen der Kritik sind in allen Abteilungen unseres grossen nationalen Unternehmens die gleichen, und eine Abschliessung gegen einander erscheint mir schon im Interesse der Sache kaum wünschenswert. Die ausgezeichneten Männer, die früher an der Spitze standen, haben ihre Erfahrungen gegenseitig ausgetauscht, und niemals sollte das Selbstständigkeitsgefühl der Abteilungsleiter soweit gehen, die Arbeiten sogar vor den Blicken der nächsten Fachgenossen ängstlich zu verbergen, die schliesslich doch einmal an das Licht der Oeffentlichkeit treten müssen. Der äussere Anlass zu der vorliegenden Arbeit ist kurz folgender. Zweifel, die im Kreise der Plenarversammlung 1914 über das Textprinzip der im Druck befindlichen Monumenten-Ausgabe der Lex Salica geäussert wurden, veranlassten mich, unmittelbar vor dem Zusammentritt der vorjährigen Plenarversammlung zwei Tage auf das Studium dieser Frage zu verwenden. Selbstverständlich nahm ich zuerst den letzten Aufsatz Krammers in dieser Zeitschrift¹ vor, vertauschte ihn aber sehr bald mit der J. F. Behrend'schen Ausgabe, um mir ein selbständiges Urteil zu bilden, und meine Ergebnisse machten auf die Versammlung einen so tiefen Eindruck, dass ich aufgefordert wurde, sie zu Papier zu bringen. Einer derjenigen Herren nun, die an dem Gegenstande das grösste Interesse nahmen, äusserte hinterher privatim den Wunsch, dass ich eine Widerlegung des Verfassers veröffentlichen möchte, was ich zuerst ablehnte, nach näherer Ueberlegung aber zu tun mich entschloss, und die Plenarversammlung hat ihre Zustimmung dazu gegeben. Es ist kein angenehmes Geschäft, welches ich

1) Krammer, Forschungen zur Lex Salica I, N. Arch. XXXIX (1914), S. 599 — 691.